

ACADEMIA ROMÂNĂ / RUMÄNISCHE AKADEMIE

**FORSCHUNGEN
ZUR VOLKS- UND
LANDESKUNDE**



EDITURA ACADEMIEI ROMÂNE

Band 53/2010

REDAKTIONSKOLLEGIUM

ZENO-KARL PINTER (Schriftleiter),
GUDRUN-LIANE ITTU (Stellvertretende Schriftleiterin),
SIGRID PINTER (Redaktionssekretärin), JOACHIM WITTSTOCK,
HANNELORE BAIER, DAN BERINDEI, THOMAS NÄGLER,
PAUL NIEDERMAIER, PAUL PHILIPPI, KONRAD GÜNDISCH

In Rumänien ist die Zeitschrift durch alle Postämter zu beziehen. Auslieferungen im Ausland erfolgen durch:

ORION PRESS IMPEX 2000 S.R.L., P.O. Box 77-19, sector 3,
București, România; Tel./Fax: 4021-610 67 65, 4021-210 67 87;
E-mail: office@orionpress.ro
S.C. MANPRES DISTRIBUTION S.R.L., Piața Presei Libere, nr. 1, Corp B,
Etaj 3, Cam. 301-302, sector 1, București, Tel.: 4021 314 63 39,
fax: 4021 314 63 39, E-mail: abonamente@manpres.ro, office@manpres.ro,
www.manpres.ro

Beiträge, Bücher und Zeitschriften für den Austausch sowie jegliche
Korrespondenz werden an die Redaktion erbeten:

RO – 550024 Sibiu, B-dul Victoriei nr. 40; Tel.: +40269 - 21 26 04;
Fax: 40269 - 21 66 05; E-mail: icsusib@artelecom.net

Die Schriftleitung bittet die Autoren, ihre Arbeiten nach Möglichkeit
in Computersatz (per E-Mail oder auf einem Datenträger sowie als Ausdruck)
einzusenden. Den Studien und Mitteilungen sind Zusammenfassungen (15–20
Zeilen) in englischer und, wenn möglich, auch in rumänischer oder deutscher
Sprache beizulegen; zudem max.

10 Schlagworte in engl. Sprache; Angaben zum Autor; die Fußnoten
sind nach dem Chicago Manual of Style auszuführen (siehe:
<http://www.library.csi.cuny.edu/dept/history/lavender/footnote.html>)

© 2010, EDITURA ACADEMIEI ROMÂNE
Calea 13 Septembrie, nr. 13, sect. 5, 050711, București, România;
Tel. 4021-318 81 06, 4021-318 81 46; Fax 4021-318 24 44;
E-mail: edacad@ear.ro;
Adresa web: www.ear.ro

ACADEMIA ROMÂNĂ
RUMÄNISCHE AKADEMIE

INSTITUTUL DE CERCETĂRI SOCIO-UMANE SIBIU
FORSCHUNGSINSTITUT FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN
HERMANNSTADT

**FORSCHUNGEN
ZUR VOLKS- UND
LANDESKUNDE**

Band 53
2010



EDITURA ACADEMIEI ROMÂNE

INHALT

Die Jubiläumstagung „50 Jahre <i>Forschungen zur Volks- und Landeskunde</i> . Siebenbürgen und seine deutsche Minderheit“ (16.–18. Oktober 2009) (<i>Gudrun-Liane Ittu</i>).....	9
--	---

STUDIEN UND MITTEILUNGEN

MARIUS M. CIUTĂ, Zur anthropomorphen Venus-Statuette der Vinča-Kultur von <i>Limba-Oarda de Jos</i> (Kreis Alba).....	13
ROBERT OFFNER, Studiosi Cibinienses – Hermannstädter Studierende an europäischen Universitäten vor 1850, mit besonderer Berücksichtigung der Mediziner	23
JOACHIM WITTSTOCK, Harald Krasser, ein Mitarbeiter des Hermannstädter Akademie-Instituts und der Zeitschrift „Forschungen“	57
ȘTEFAN FIRU, Hermannstadt und die Walachei bis zum 18. Jahrhundert.....	77
ILIE MOISE, Traditionelle Kultur und Zivilisation des rumänischen Volkes in der Zeitschrift „Forschungen zur Volks- und Landeskunde“	81
PÁL JUDIT, Die Pläne zur Neugliederung der Verwaltung in Siebenbürgen. Zu den Anfängen der Aufhebung der Siebenbürgisch-Sächsischen Autonomie nach dem Ausgleich von 1867	87
JOSEF SALLANZ, Rumänische Minderheiten- und Kulturpolitik im Postsozialismus	99
HERBERT HABENICHT, FRANK-THOMAS ZIEGLER, Das Gnadenbild von Maria Radna. Anmerkungen zur Ikonographie.....	117
GUDRUN-LIANE ITTU, Die deutschen Publikationen im sozialistischen Rumänien (1949–1989), ein Mittel zur Bewahrung der ethnischen Identität	129
MARIA ORDEANU, Kazinczy Ferencz, ein Reisender in Siebenbürgen. Sein Besuch in Hermannstadt/Sibiu im Jahre 1816	137
VALENTIN MUREȘAN, Der Maler Hans Rottenhammer (1564–1625) und seine umstrittenen Werke in der Brukenthal-Pinakothek.....	153

KOLLOQUIUM

PAUL NIEDERMAIER, Sieben Thesen zur Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen ...	165
---	-----

BÜCHERSCHAU

- SPERANȚA STĂNESCU und ULRICH ENGEL (Hrsg.), *Sprachvergleich – Kulturvergleich. Quo vadis, KGdr?*, IUDICIUM Verlag GmbH München 2008, 316 S. (Sigrid Haldenwang)..... 187
- INGRID VON DER DOLLEN, *Grete Csaki-Copony, 1893–1990. Zwischen Siebenbürgen und weltstädtischer Kultur*, Hora Verlag, Hermannstadt/Sibiu 2008 (Manfred Wittstock) 188
- ROLAND PRÜGEL, *Im Zeichen der Stadt. Avantgarde in Rumänien 1920–1938*, Köln Weimar Wien, Böhlau Verlag 2008 (Gudrun-Liane Ittu) 194
- „Et wor emol ...“ (‘Es war einmal ...’). *Märchen in siebenbürgisch-sächsischer Mundart. Aufnahmen aus den Jahren 1966 und 1975 in Siebenbürgen mit Zwischentexten von Karin Gündisch*. 2008 Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. Redaktion und Bearbeitung: Hans-Detlev Buchner, Gunther Krauss, Günther Melzer, Robert Sonnleitner. Audio-Restaurierung: Andreas Melzer Music Production (Sigrid Haldenwang) 195

CHRONIK

- Universales Projekt Heimat. Laudatio auf Joachim Wittstock (Horst Schuller).... 197
- Nachruf auf Prof. Dr. Iuliu Paul (1930–2009) (Marius M. Ciută) 199

CUPRINS

Sesiunea jubiliară „Transilvania și minoritatea germană. 50 de ani <i>Forschungen zur Volks- und Landeskunde</i> ” (16–18 octombrie 2009) (<i>Gudrun-Liane Ittu</i>).....	9
---	---

STUDII ȘI COMUNICĂRI

MARIUS M. CIUTĂ, Considerații preliminare asupra plasticii antropomorfe vinçiene descoperite în situl arheologic de la <i>Limba–Oarda</i> de Jos (jud. Alba)	13
ROBERT OFFNER, Studiosi Cibinienses – studenți sibieni în universitățile europene înainte de 1850, cu specială referire la mediciniști	23
JOACHIM WITTSTOCK, Harald Krasser, un colaborator al Institutului Academiei din Sibiu și al revistei „Forschungen”	57
ȘTEFAN FIRU, Sibiu și Țara Românească până în secolul al XVIII-lea	77
ILIE MOISE, Cultură și civilizație tradițională românească în revista „Forschungen zur Volks- und Landeskunde”	81
PÁL JUDIT, Planuri de reorganizare administrativă a Transilvaniei și începuturile desființării autonomiei săsești după Compromisul de la 1867	87
JOSEF SALLANZ, Politica românească privind cultura și minoritățile în perioada post-socialistă	99
HERBERT HABENICHT, FRANK-THOMAS ZIEGLER, Gravura de la Maria Radna, reprezentând-o pe Fecioara Maria. Observații privind iconografia	117
GUDRUN-LIANE ITTU, Publicațiile germane din România socialistă (1949– 1989), un mijloc de păstrare a identității etnice	129
MARIA ORDEANU, Kazinczy Ferencz, un călător prin Transilvania. Vizita lui la Sibiu în anul 1816	137
VALENTIN MUREȘAN, Pictorul german Hans Rottenhammer (1564–1625) și discutatele sale tablouri din Pinacoteca Brukenthal	153

COLOCVIU

PAUL NIEDERMAIER, Șapte teze privind așezarea sașilor în Transilvania	165
---	-----

RECENZII

- SPERANȚA STĂNESCU și ULRICH ENGEL (Hrsg.), *Sprachvergleich – Kulturvergleich. Quo vadis, KGdr?*, Editura IUDICIUM GmbH München, 2008, 316 S. (Sigrid Haldenwang)..... 187
- INGRID VON DER DOLLEN, *Grete Csaki-Copony, 1893–1990. Zwischen Siebenbürgen und weltstädtischer Kultur*, Editura Hora, Sibiu, 2008 (Manfred Wittstock) 188
- ROLAND PRÜGEL, *Im Zeichen der Stadt. Avantgarde in Rumänien 1920–1938*, Köln Weimar Wien, Editura Böhlau, 2008 (Gudrun-Liane Ittu) ... 194
- „Et wor emol ...“ (‘Es war einmal ...’). *Märchen in siebenbürgisch-sächsischer Mundart. Aufnahmen aus den Jahren 1966 und 1975 in Siebenbürgen mit Zwischentexten von Karin Gündisch*. 2008 Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. Redaktion und Bearbeitung: Hans-Detlev Buchner, Gunther Krauss, Günther Melzer, Robert Sonnleitner. Audio-Restaurierung: Andreas Melzer Music Production (Sigrid Haldenwang) 195

CRONICĂ

- Laudatio pentru dr. h.c. Joachim Wittstock (Horst Schuller)..... 197
- Prof. univ. dr. Iuliu Adrian Paul (1930–2009) (Marius M. Ciută)..... 199

CONTENT

The Jubilee Conference “50 Years <i>Forschungen zur Volks- und Landeskunde</i> . Transylvania and its German Minority” (16 th –18 th of October 2009) (<i>Gudrun-Liane Ittu</i>).....	9
---	---

PAPERS AND COMMUNICATIONS

MARIUS M. CIUTĂ, Preliminary Considerations Regarding the Anthropomorphic Vinča Figurine of Venus Discovered in the Archaeological Site <i>Limba-Oarda de Jos</i> (Alba County).....	13
ROBERT OFFNER, Studiosi Cibinienses – Students from Sibiu in European Universities before 1850 with Special Emphasis on Medicine Students ...	23
JOACHIM WITTSTOCK, Harald Krasser – a Collaborator of the Academy Institute in Sibiu and of the Journal “Forschungen”	57
ȘTEFAN FIRU, Sibiu and the Southern Romanian Province up to the 18 th Century ...	77
ILIE MOISE, Traditional Romanian Culture and Civilization Reflected in the Journal „Forschungen zur Volks- und Landeskunde“	81
PÁL JUDIT, Plans for the Administrative Reorganization of Transylvania and the Beginnings of the Abrogation of the Saxon Autonomy after the Compromise of 1867.....	87
JOSEF SALLANZ, The Minority Policy and the Cultural Policy in Post-Socialist Romania.....	99
HERBERT HABENICHT, FRANK-THOMAS ZIEGLER, The Miraculous Image of the Virgin Mary in Maria Radna. Observations Regarding the Iconography	117
GUDRUN-LIANE ITTU, The German Periodicals in Socialist Romania (1949–1989), a Means of Preserving Ethnic Identity	129
MARIA ORDEANU, Kazinczy Ferencz, a Traveller through Transylvania. His Visit to Sibiu in the Year 1816.....	137
VALENTIN MUREȘAN, The German Painter Hans Rottenhammer (1564–1625) and His Controversial Paintings in the Brukenthal Art Gallery	153

COLLOQUIUM

PAUL NIEDERMAIER, Seven Theses Regarding the Saxons’ Colonization in Transylvania.....	165
--	-----

BOOK REVIEW

SPERANȚA STĂNESCU and ULRICH ENGEL (Hrsg.), <i>Sprachvergleich – Kulturvergleich. Quo vadis, KGdr?</i> , IUDICIUM GmbH Publishing, München, 2008, 316 S. (Sigrid Haldenwang).....	187
INGRID VON DER DOLLEN, <i>Grete Csaki-Copony, 1893–1990. Zwischen Siebenbürgen und weltstädtischer Kultur</i> . Hora Publishing House, Sibiu 2008 (Manfred Wittstock).....	188
ROLAND PRÜGEL, <i>Im Zeichen der Stadt. Avantgarde in Rumänien 1920–1938</i> , Köln Weimar Wien, Böhlau Publishing, 2008 (Gudrun-Liane Ittu).....	194
„ <i>Et wor emol ...</i> “ (‘ <i>Es war einmal ...</i> ’). <i>Märchen in siebenbürgisch-sächsischer Mundart. Aufnahmen aus den Jahren 1966 und 1975 in Siebenbürgen mit Zwischentexten von Karin Gündisch</i> . 2008 Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. Redaktion und Bearbeitung: Hans-Detlev Buchner, Gunther Krauss, Günther Melzer, Robert Sonnleitner. Audio-Restaurierung: Andreas Melzer Music Production (Sigrid Haldenwang)	195

CHRONICLE

Laudatio on dr. h.c. Joachim Wittstock (Horst Schuller).....	197
Prof. dr. Iuliu Adrian Paul (1930–2009) (Marius M. Ciută).....	199

DIE PLÄNE ZUR NEUGLIEDERUNG DER VERWALTUNG IN SIEBENBÜRGEN. ZU DEN ANFÄNGEN DER AUFHEBUNG DER SIEBENBÜRGISCH-SÄCHSISCHEN AUTONOMIE NACH DEM AUSGLEICH VON 1867*

PÁL JUDIT **

Planuri de reorganizare administrativă a Transilvaniei și începuturile desființării autonomiei săsești după Compromisul de la 1867

În epoca modernă statele europene au atribuit printr-o politică centralizatoare, valențe politice teritoriului, perceput de acum încolo ca și teritoriu „național”. Tendințele omogenizatoare ale statelor naționale au fost, însă, des întâmpinate cu rezistență din partea autonomiilor pe cale de desființare sau a naționalităților vizate. Dezbaterile privind reorganizarea administrativă a Transilvaniei și în cadrul ei reorganizarea Pământului crăiesc (Königsboden) la mijlocul secolului al 19-lea și cu precădere în primii ani de la Compromisul de la 1867 reprezintă un exemplu eclatant în acest sens. În articol sunt prezentate pe larg aceste dezbateri. După o perioadă de tranziție adepții principiului centralizării statale s-au confruntat cu apărătorii autonomiilor locale, în cadrul marii reforme administrative de la 1876 a fost dizolvat și Pământul crăiesc și în locul lui au fost organizate mai multe comitate. Principiul centralismului a câștigat în lupta cu păstrarea autonomiilor locale, dar aceasta a fost o victorie cu două tăișuri: pe de o parte a ajutat la consolidarea aparatului de stat, dar pe de altă parte a slăbit și mai mult adeziunea naționalităților la noua formație statală și participarea lor la viața politică.

Plans for the Administrative Reorganization of Transylvania and the Beginnings of the Abrogation of the Saxon Autonomy after the Compromise of 1867

In the modern era, European states conferred, by means of a centralizing policy, political meanings to the territory, henceforth perceived as a “national” territory. The homogenizing tendencies of national states, however, often faced resistance from the embattled autonomies or the targeted nationalities. The debates on the administrative

* Mitteilung, die im Rahmen der Jubiläumstagung: „Siebenbürgen und seine deutsche Minderheit. 50 Jahre *Forschungen zur Volks- und Landeskunde*, 16.–18. Oktober 2009, gehalten wurde.

** Dr. Pál Judit, Dozentin an der Fakultät für Geschichte und Philosophie der „Babes-Bolyai“-Universität Klausenburg/Cluj-Napoca; Dienstschrift: Ro-400088 Cluj-Napoca, Str. Napoca, Nr. 11; E-Mail: paljudit@gmail.com.

reorganization of Transylvania, including the reorganization of the "Königsboden" in mid-nineteenth century and especially in the first years following the Compromise of 1867, are telling examples in this respect. The present article makes a detailed analysis of these debates. After a period of transition that witnessed heated debates between the promoters of the principle of state centralization and those of local autonomies, the great administrative reform from 1876 abrogated the autonomy of the "Königsboden" and replaced it with several counties. The principle of centralism prevailed over the preservation of local autonomies, but this was a double-edged victory: on the one hand, it contributed to the strengthening of the state apparatus, but on the other hand, it weakened the adherence of nationalities to the new state organization as well as their participation in the political life.

Keywords: Transylvania, Saxons, *fundus regius*, administrative reorganization, local autonomies, state centralization, administrative reform from 1876.

Während der zweiten Hälfte des 18. Jhs. setzte in Europa eine Neustrukturierung der Staaten ein. Anstelle der dynastischen Staaten der Prämoderne traten nach und nach die modernen Staaten, die sich mit neuen Problemen auseinandersetzen mussten: u.a. hatte sich auch das Konzept der Souveränität gewandelt. Im prämodernen Zeitalter hatten die Staaten eine andere Sichtweise bezüglich ihrer eigenen Territorien bzw. in Bezug auf die hier wohnhafte, meist heterogene Bevölkerung. Nach der Großen Französischen Revolution wurden die Staaten zu Nationalstaaten, und die Nationen durchliefen einen Prozess der „Politisierung“. Indem sie Frankreichs Beispiel folgten, ordneten die europäischen Staaten dem Staatsgebiet politische Bedeutung zu und übten eine Zentralisierungspolitik aus, wobei das Staatsgebiet fortan als „nationales Territorium“ galt¹. Die Staatsgrenzen – die früher nicht genau festgelegt und veränderbar waren – wurden genau festgelegt und konsolidiert. Durch eine langwierige Entwicklung, die bereits zur Zeit des Absolutismus eingesetzt hatte, war es den Staaten gelungen, das Monopol der Macht im eigenen Territorium zu erlangen. Laut Max Weber gehört die Kontrolle über das eigene Gebiet zu den Merkmalen des modernen Staates, eine Tatsache, die einerseits die Zentralisierung der Kontrolle, andererseits die Tilgung der in vormoderner Zeit vorhandenen lokalen Autonomien mit einschließt. Die Heterogenität dieser Autonomien wurde von den modernen Staaten als einer der Hauptgründe, die gegen die Einführung der standardisierten Verwaltung sprachen, angesehen. Das Auftreten solcher Vereinheitlichungsbestrebungen war ein Wendepunkt in der Geschichte der Staaten, doch trafen diese Bestrebungen der Nationalstaaten vonseiten der sich in Auflösung befindenden Autonomien oder von Seiten der durch diese Maßnahmen betroffenen Minderheiten auf Widerstand².

¹ John Breuilly, „Állam és nacionalizmus“ [Staat und Nationalismus], in: Kántor Zoltán, *Nacionalizmuselméletek (szöveggyűjtemény)* [Theorien des Nationalismus] (Budapest, 2004), S. 303 (Rejtjel Politológiai Könyvek, 21), S. 140.

² Ugo M. Amoretti, Nancy Bermeo (Hrsg.), *Federalism and Territorial Cleavages* (The John Hopkins University Press, Baltimore, London, 2004), S. 4.

Eine Neugliederung der Verwaltung des Staatsterritoriums schließt gewöhnlich auch politische Fragen mit ein. Dieses ist auch im Falle der vom nationalen und linguistischen Standpunkt her verhältnismäßig homogenen Staaten gültig; doch dort, wo diese territoriale Umstrukturierung auch eine nationale Prägung aufweist – und ethnische oder linguistische Minderheiten davon betroffen sind – tritt die politische bzw. die nationale Komponente in den Vordergrund der Debatten, die hinsichtlich der Verwaltungsumschichtung geführt werden. In diesem Sinne sind die zur Neugliederung der Verwaltung in Siebenbürgen stattgefundenen Debatten und die aus diesem Anlass erfolgte Neugliederung des Königsbodens ein sprechendes Beispiel.

Im Folgenden seien die diesbezüglichen Voraussetzungen knapp angeführt. Nach der Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen fand eine Neugliederung der Stühle und Distrikte statt, die jedoch kein einheitliches Territorium bildeten. Im 15. Jh. wurde die Sächsische Nationsuniversität als Zentralorgan der territorialen Autonomie des Königsbodens gegründet. In Siebenbürgen teilten sich die Eliten der drei Stände die Macht, wobei der Königsboden als das Territorium der sächsischen „Nation“ galt. Obwohl diese politische Gliederung in drei Stände einige Veränderungen erfuhr, wurde sie in Siebenbürgen bis 1848 beibehalten.

Die Siebenbürger Sachsen besaßen demnach auf dem Gebiet des Königsbodens eine besondere territoriale „nationale“ Autonomie. Nach der Revolution von 1848 wurde die politische Gliederung der drei Stände samt der dazugehörigen Privilegien aufgelöst, so dass diese territoriale Einteilung ihre gesetzliche Basis einbüßte. Inzwischen waren an die Stelle der mittelalterlichen politischen Nationen die modernen Nationen gerückt, die aufgrund ihres historischen Rechts auf die Beibehaltung einiger vor 1848 wirksamen Privilegien bestanden.

Im Folgenden werde ich eine knappe Erörterung zu den polemischen Debatten, die sich auf die Neugliederung des Königsbodens beziehen, bringen, die zu einer umfangreicheren Debatte betreffend die administrative Neugliederung Siebenbürgens gehören.

Die Notwendigkeit einer administrativen Neugliederung des Territoriums war auch vor 1848 offenkundig, doch konnte sie wegen des bestehenden politischen Systems der drei ständischen Nationen nicht vorgenommen werden. Kaiser Joseph II. hatte die Autonomie der Stände für kurze Zeit aufgehoben und das territoriale Verwaltungssystem Siebenbürgens vereinheitlicht; nach dem Tod des Kaisers jedoch wurden diese Reformen rückgängig gemacht. Kurze Zeit darauf wurde die Frage der administrativen Reform auch im Rahmen der Landtage aufgenommen. 1811 verabschiedete der siebenbürgische Landtag einen Gesetzesentwurf, demzufolge jedoch die Verfassungsgrundsätze unverändert blieben, d.h. die Politik der drei ständischen Nationen blieb bestehen. In diesem Zusammenhang wurde vermerkt, dass man die Verwaltungseinheiten oder Ortschaften des Königsbodens nicht mit jenen der Komitate vereinen könne, da ihr „Wesen äußerst unterschiedlich“ sei: „... die auf dem ungarischen bzw. sächsischen Boden befindlichen Ortschaften

können aufgrund ihres unterschiedlichen Wesens nicht zusammengelegt werden“³. Das gleiche Prinzip war auch für die Systematisierungskommission gültig, die von dem Landtag der Jahre 1841–43 den Auftrag erhalten hatte, einen Gesetzesentwurf in Hinsicht auf die politische und administrative Neugliederung Siebenbürgens zu erarbeiten. Die Kommission stieß auf das gleiche wichtige Problem wie bereits 1811. Sie nahm zu ihrem Vorhaben Stellung, das Oberweißenburger Komitat, welches in mehrere Gebiete aufgegliedert war und im Süden und Osten Siebenbürgens über 20 Enklaven bildete, aufzulösen. Dabei hieß es: „...dass man unter den gegebenen Umständen es für unangebracht“ halte, „Teile dieses Komitats den sächsischen Stühlen einzugliedern, da das Wesen des ungarischen bzw. des sächsischen Bodens sich in so großem Maße voneinander unterscheiden, dass sie keinesfalls, auch nicht im Falle der Übereinstimmung einiger vereinzelter Punkte, vereint werden können“⁴. Die Kommission äußerte jedoch bezüglich der Eingliederung einiger Teile des Komitats der Szeklerstühle keine Einwände, da „das Wesen und das Interesse des ungarischen und des szeklerischen Bodens identisch sind“, so dass auch deren Vertretung auf dem Landtag geregelt werden könne. Mit „dem Wesen des Bodens“ war hier die Art der an das Territorium gebundenen Privilegien gemeint.

Obwohl die 1848-er Revolution einen Wendepunkt darstellte, waren damit nicht alle Probleme gelöst. Selbst wenn die alten Privilegien – darunter auch jene die drei politischen Nationen und die vier zugelassenen Religionen betreffend – durch die Revolution aufgehoben worden waren, traten an die Stelle dieser ständischen Nationen die modernen Nationen, die aufgrund ihrer rechtmäßigen Nachfolge Anspruch auf einen Teil der ehemaligen Privilegien erhoben. Als größtes Problem erwies sich dabei die Integration der Rumänen in dem spezifischen siebenbürgischen Umfeld. Bereits ab dem 18. Jh. war es eines der Hauptanliegen der rumänischen Intellektuellen, als vierte politische Nation Siebenbürgens anerkannt zu werden. Die Revolution hatte die Hoffnungen der Rumänen jedoch nicht erfüllt. Die ungarische Elite Siebenbürgens sah sich ihrer Rechten beraubt, für sie war die Vereinigung mit Ungarn die bestmögliche Lösung, selbst wenn dieses den Verzicht auf die Autonomie Siebenbürgens zur Folge gehabt hätte. Nach der 48-er Revolution ergänzten die Rumänen ihre ursprünglichen Forderungen auch mit einem weiteren Anspruch territorialer Art: Sie forderten die Durchführung einer nach dem Muster des Königsbodens organisierten „rumänischen Territoriums“. Die Siebenbürger Sachsen jedoch verlangten das Gegenteil, sie wollten den Königsboden in ein unmittelbar von Wien abhängiges „Kronland“ umgestalten, ein Vorhaben, das von Wien aus allerdings nicht genehmigt wurde.

³ Magyar Országos Levéltár [Ungarische Staatsarchive, fortan: Ung. Staatsarchive], F 290, *Erdély közigazgatási területi beosztása* [Die Verwaltungsstrukturen Siebenbürgens].

⁴ *Ebenda*, *Az 1841/3-dik évi országgyűlésen alkotott törvénycikknél fogva kirendelt országos rendszeres bizottság munkálata Erdély területének célszerűbb politikai felosztásáról* [Die auf dem Landtag von 1841/43 eingereichten Arbeiten der systematischen Kommission betreffend die Einteilung des Gebietes Siebenbürgens].

Ende 1860, nach der Verabschiedung des Oktober-Diploms, wurde der Gedanke der Gründung eines rumänischen Territoriums in Siebenbürgen wieder aufgenommen und vom Ministerrat in Wien zur Debatte gestellt. Die ungarischen Politiker Siebenbürgens forderten die Wiederherstellung der vor der Revolution herrschenden politischen Lage, doch weder Anton von Schmerling noch die anderen Minister gingen auf diesen Vorschlag ein. Ihrer Meinung nach hätte ein solches Unterfangen zur Anarchie und zur Benachteiligung der Rumänen geführt, deren Unzufriedenheit auch schon wegen der in den rumänischen Fürstentümern herrschenden öffentlichen Meinung nicht weiter geschürt werden sollte. Doch war der Ministerrat auch mit der „Gründung“ eines „rumänischen Territoriums“ nicht einverstanden, da diese Bevölkerung in Siebenbürgen keine einheitliche Siedlung bildete, so dass eine räumliche Abgrenzung kaum möglich sei. Die Sächsische Nationsuniversität reichte 1862 bei dem Ministerrat in Wien ein Projekt ein, in dem verschiedene praktische Maßnahmen zur Einführung der nationalen Gleichheit vorgeschlagen wurden, wobei der Gedanke der Gründung eines „rumänischen Territoriums“ erneut in den Mittelpunkt rückte. Doch der Ministerrat wies auch dieses Projekt zurück⁵. Die endgültige Entscheidung lag aber beim Kaiser, der die Meinung vertrat, dass die rumänische Frage durch die Einhaltung der individuellen Rechte und nicht mittels eines abgegrenzten Gebietes bzw. durch territoriale Autonomie gelöst werden könne. Auf dem Hermannstädter Landtag von 1863–64 kam man bezüglich der Frage einer Neugliederung des politischen Systems Siebenbürgens einen bedeutenden Schritt voran, indem die Gleichheit der Rumänen und der rumänischen Sprache mit den anderen Nationen bzw. mit deren Sprachen in Siebenbürgen gesetzlich festgehalten wurde. Auf dem Landtag von 1864, an dem sich die ungarischen Vertreter unter dem Vorwand des Protests nicht beteiligten, wurde ein Gesetzesentwurf zur administrativen Neugliederung Siebenbürgens erarbeitet. Die Grundprinzipien, die diesem Entwurf zugrunde lagen, sollten, wenn möglich, die Effizienz der Verwaltung und der Justiz sowie eine im Rahmen der Verwaltungseinrichtungen durchgeführte Gruppierung der „gleichartigen nationalen Elemente“ mit in Betracht ziehen⁶. Der Vorschlag des Guberniums war jener, in mehreren Komitaten eine Umstrukturierung vorzunehmen, die Einheit des Königsbodens und des Szeklergebiets jedoch beizubehalten. Die Landtagskommission übernahm diesen Entwurf des Guberniums – allerdings mit geringe Änderungen. Von größerem Interesse erscheinen uns die beiden unterschiedlichen Meinungen, die sich in Bezug auf dieses Gesetz herausgebildet haben. Die Sachsen wiesen das von den Rumänen vor die Kommission gebrachte Anliegen zurück, demzufolge im Gebiet von Sächsisch-Regen/Reghin ein gesonderter Komitat gegründet werden solle. Dabei konnten sich die Sachsen dieses Mal nicht auf

⁵ *Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867*. Hrsg. vom Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut. Redaktion Waltraud Heindl. V. Abteilung. Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff. Band 4, 8. Mai 1862–31. Oktober 1862. Bearbeitet von Horst Brettner-Messler und Klaus Koch, (Österreichischer Bundesverlag, Wien, 1986), Nr. 269 – 10. und 13. Okt. 1862.

⁶ Ung. Staatsarchive, F 290, *Az 1841/3-dik évi országyűlésen...*

ihre historischen Rechte berufen, da Sächsisch-Regen nie zum Gebiet des Königsbodens gehört hatte. Anstelle des historischen Rechts verwiesen die Sachsen jedoch auf Beweisgründe ethnischer und kultureller Art und äußerten auf den Wunsch der Bevölkerung zum Königsboden zu gehören, indem sie vermerkten, das Sächsisch-Regen samt Umgebung seit Jahrhunderten durch Schule und Kirche als ein Teil der sächsischen Nation gelte. Aus der Art dieser Beweisführung sind die Unterschiede betreffend die Auffassungen von Staat und Nation klar ersichtlich. Laut Meinung der Sachsen waren die kulturelle und sprachliche Einheit die beiden Grundvoraussetzungen der Selbstverwaltung, da die Munizipien nicht nur „mechanische Mittel“ der Selbstverwaltung des Staates sein können. Die lokale Autonomie könne dort, wo die Bewohner verschiedene Sprachen sprechen, ein unterschiedliches kulturelles Niveau besitzen sowie einen unterschiedlichen sozialen Status aufweisen, nicht bestehen⁷.

Einige Vertreter der Rumänen erhoben jedoch Protest, indem sie sich äußerten, dass ihrer Meinung nach die Kommission den historischen Rechten der Sachsen und Szekler – trotz Anwendung des Grundprinzips einer effizienteren Verwaltung – eine zu große Bedeutung beigemessen habe, wodurch diese Bevölkerungsgruppen bevorzugt würden⁸. Nur in jenen Fällen, fügten die Unterzeichner hinzu, seien den Verwaltungseinheiten Namen zugeordnet worden, die einen ethnischen Gehalt haben, wie jener des „Sachsenlandes“, und dies obwohl die Rumänen sich nun gleicher Rechte erfreuten und nicht gezwungen seien, mit einer anderen Nation eine Assimilierung einzugehen. Die Unterzeichner des Protestschreibens fügten zudem hinzu, dass aus diesem Grund auch weiterhin auf dem Königsboden die Gefahr der Unterdrückung der Rumänen bestehen bleibe. Durch diesen Entwurf war nicht nur die Gleichheit der Rumänen mit den anderen Nationen, ihre Rechte als Nation und auch der Gebrauch ihrer Muttersprache gefährdet, sondern auch die Rechte der vier politischen Nationen. „...wenn aus der Gesamtheit des vaterländischen Bodens ein gesondertes Land für die Szekler und Sachsen und dazu noch für die nichtsächsische Mehrheit gebildet wird“⁹. Von Interesse ist es zu vermerken, wie sich die begrifflichen Verwechslungen auch in den ideologischen und politischen Bereich verlagerten.

Nach dem Ausgleich von 1867 und dem Anschluss Siebenbürgens an Ungarn wurde die Lage noch komplizierter. Die von den Ereignissen der Jahre 1848–49 geprägten traumatischen Erinnerungen waren für die Versöhnung zwischen den in Siebenbürgen lebenden Nationalitäten ein Hindernis. Die Rumänen und die Sachsen fochten die Statusänderung Siebenbürgens an, wobei sie unterschiedliche Methoden verwendeten: während die Rumänen eine politisch passive Haltung einnahmen, beteiligten sich die Sachsen, die Ereignisse zwar auch mit Misstrauen

⁷ *Ebenda.*

⁸ Ung. Staatsarchive, F 290, *Jelentése a közigazgatási és igazságszolgáltatás könnyebbítése végett Erdély Nagyfejedelemségének politikai felosztása iránti kormánytörvényjavaslat előleges megvitatásával megbízott országgyűlés bizottsága kisebbségének* [Minderheitenbericht der systematischen Kommission betreffend die administrative Einteilung Siebenbürgens], Hermannstadt, 4. Okt. 1864, unterzeichnet von: Dumitru Moga, Alexandru Bohățielu, Ioan Balomiri und Ioan Popasu.

⁹ *Ebenda.*

und Bangen verfolgt, aktiv am politischen Leben und versuchten unter den gegebenen Umständen, ihre Autonomie zu bewahren.

Für die Regierung stand die Frage der Neugliederung der Verwaltung von Anfang an auf der Tagesordnung, und dass sich dieser Sachverhalt auch auf Siebenbürgen auswirken würde, war offensichtlich. Das noch aus der Zeit vor 1848 stammende Verwaltungssystem war für eine moderne Verwaltung gänzlich ungeeignet und ineffizient, so dass die Notwendigkeit einer Neugliederung in diesem Bereich nahezu einstimmig beschlossen wurde. Es gab den Komitat Oberweißburg, der in fast 20 Gebiete zerstückelt war und in Südsiebenbürgen lag. Die Regierung hatte sich zunächst auf die Modernisierung dieses Gebiets berufen, als sie für eine einfachere und einheitlichere Verwaltung stimmte, die verschiedenen Autonomien mittelalterlichen Ursprungs ersetzen sollten. Eine dieser Autonomien und zugleich die in Siebenbürgen am besten entwickelte, war jene des Königsbodens. Die administrative Neugliederung wurde allerdings nahezu um ein Jahrzehnt aufgeschoben, einige Veränderungen jedoch als Maßnahmen der Rationalisierung bereits vor der Durchführung der Verwaltungsreform von 1876 ergriffen. Zu den am meisten umstrittenen Maßnahmen dieser Art gehörten jene, die die Verwaltung des Königsbodens betrafen.

Die meisten sächsischen Stühle waren sehr klein, z.B. setzte sich jener von Reußmarkt/Miercurea aus 11 Gemeinden zusammen, davon 7 mit rumänischer Bevölkerung, während die Bevölkerungsanzahl in anderen 3 Stühlen geringer als 20.000 war. Dadurch war die Anwendung einer modernen Verwaltung nahezu unmöglich, waren doch die kleinen Stühle außerstande, den notwendigen Verwaltungsapparat finanziell zu tragen. Auch der Vertretungsapparat stimmte mit dem Zeitgeist nicht überein. Die Beamten wurden vom sächsischen Comes vorgeschlagen und auf Lebenszeit gewählt, während die Mitglieder der repräsentativen Gremien nicht gewählt wurden, sondern sich durch Eigenwahlen ergänzten.

Ein anderes Problem war der Status der auf dem Königsboden lebenden Rumänen, die nun Bürger waren, die sich gleicher Rechte erfreuten und – zahlenmäßig zwar gering – auch in den verschiedenen Leitungsorganismen sowie in der Sächsischen Nationsuniversität vertreten waren, wobei die Sachsen versuchten, sie von der Nutzung des sg. „völkischen Vermögens“ auszuschließen. Während die Eingliederung einiger von Sachsen besiedelten Dörfern, die vor 1848 zu verschiedenen Komitaten gehört hatten, von der Sächsischen Nationsuniversität (der Selbstverwaltungsbehörde des Königsbodens) problemlos angenommen wurde, war diese Behörde mit der Eingliederung der Stühle Talmesch/Tălmăciu und Selischte/Săliște bzw. jener der zur Törzburger Steuerdomäne gehörenden Dörfer und der sieben Dörfer (heute Săcele)), die vor 1849 im Besitz der Sächsischen Nationsuniversität gewesen waren, nicht einverstanden. Vor 1867 hatte die Wiener Regierung einige Anliegen der Sachsen bewilligt: die rumänischen Dörfer des Törzburger Gebietes wurden dem Fogarascher Bezirk angegliedert, die Stühle Talmesch und Selischte in mehrere Verwaltungseinheiten aufgeteilt, wobei mehrere der hauptsächlich von Sachsen bewohnten Dörfer (wie Michelsberg/Cisnădioara oder Deutsch-Kreuz/Criț), die ehemals zu den Komitaten gehörten, dem Königsboden

einverleibt wurden. Die ungarische Regierung machte diesen Beschluss rückgängig und verabschiedete im Januar 1869 einen Erlass, durch den diese Gebiete dem Hermannstädter Stuhl bzw. dem Kronstädter Bezirk zugeordnet wurden. Als Begründung für dieses Vorgehen wurde vermerkt, dass den Bewohnern die Munizipiumsrechte zukämen, die sie auch vor 1848 innehatten und dass es nicht gerecht sei, sie ihrer Rechte zu berauben, wo sie früher nur Abgaben zu entrichten gehabt hätten. Da die betreffenden Dörfer von Rumänen und Ungarn bewohnt waren, sahen die Sachsen in diese Maßnahme der Regierung einen erneuten Versuch, sie auf dem Königsboden ihrer „völkischen“ deutschen Rechte zu berauben¹⁰.

In den polemischen Debatten, die in der Presse der Zeit erschienen, stand die Frage im Mittelpunkt, ob diese Dörfer als Urbarral-Gebiete angesehen werden konnten oder nicht. Die Sächsische Nationsuniversität vertrat die Meinung, dass diese Territorien zum Adelsboden gehörten und nie Teil des Königsbodens gewesen seien. Die genannten Dörfer gingen jedoch gerichtlich gegen die Nationsuniversität vor. Ihr Standpunkt glich jenem der Regierung und lautete: Wenn ihre Beiträge bislang das Einkommen der Nationsuniversität vermehrt hatte, sei es nun an der Zeit, sich an den Einnahmen der Letztgenannten zu beteiligen¹¹. Die von der Regierung aufgezählten diesbezüglichen Beweisgründe bezogen sich auf die Tatsache, dass diese Gemeinden bis 1868 die Steuerabgaben und alle anderen Aufgaben gemeinsam mit den sächsischen Stühlen und Bezirken getragen hätten, ohne jedoch von den Munizipalrechten Gebrauch zu machen. Wenn die Eingliederung der sächsischen, den sieben Stuhlsrichtern zugehörigen Dörfer von der Nationsuniversität einstimmig angenommen wurde, sei es angebracht, dass sich auch die anderen gleichartigen Dörfer der genannten Rechte erfreuten; „So wie auf dem gesamten Staatsterritorium sämtlichen Bewohnern der Gemeinden, die vor 1848 keine politischen und munizipalen Rechte innehatten, die Rechte jenes Gebietes, zu dem sie vor 1848 gehörten, erstattet worden sind; es wäre weder richtig noch gerecht, dass die Gemeinden, um die es jetzt geht, wenn nicht von der Erfüllung der Aufgaben, sondern von der Erstattung ihrer Rechte die Rede ist, deren Jahrhunderte währende Verbindungen (zu diesen Munizipien) abgebrochen werden“¹².

Die Nationsuniversität fühlte sich auch von anderer Seite bedroht. Im Dezember 1868 hatte sie den Versuch unternommen, ein neues Wahlsystem zu erstellen, da das alte dem Zeitgeist nicht mehr entsprach; anstatt diese neuen Regelungen jedoch anzunehmen, erließ die Regierung im März 1869 ein neue interimistische Regelung, die das Wahlrecht im Rahmen der Nationsuniversität ausweitete. Die Sachsen sahen in dieser neuen Regelung eine erneute vonseiten der Regierung erfolgte Verletzung ihre Rechte, da zum einen die Autonomie der Nationsuniversität davon betroffen war und

¹⁰ Friedrich Teutsch, *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk*, IV. Band. 1868–1919. *Unter dem Dualismus*. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Hermannstadt 1926, (Böhlau, Köln–Wien, 1984), Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Bd. 9, S. 10.

¹¹ *Ebenda*, S. 17.

¹² Ung. Staatsarchiv, K 148, *Belügyminisztérium, Elnöki iratok* [Innenministerium, Präsidial-Dokumente], 1871-III-3494.

zum anderen das Wahlrecht an „Fremde“ und „nichtsutzige Menschen“ vergeben werde, was zudem den sächsischen Charakter der Universität vermindere.

Die Sachsen beriefen sich erneut auf ihre alten Privilegien und versuchten, die Autonomie der Sächsischen Nationsuniversität zu erhalten. Indem sie versuchte, eine erneute Auseinandersetzung zu vermeiden, wendete sich die Regierung an die Nationsuniversität. Die erste Etappe der Debatten fand folglich im Rahmen der Universität statt. Im Verlauf der Gespräche wurden verschiedene Auffassungen geäußert, die ein regelrechtes Spiegelbild der damals bestehenden historischen, politischen, juristischen, territorialen u.a. Gegebenheiten sind.

Um die Gemüter zu beruhigen forderte die Regierung die Nationsuniversität auf, einen Entwurf betreffend das Problem der inneren Verwaltung zu erstellen. Eine andere strittige Frage war außer den obengenannten, ob der Königsboden ein einziges Munizipium bilden solle oder ob jeder Stuhl bzw. Bezirk als ein autonomes Munizipium tätig sein solle. Dieses war allerdings nicht nur eine rein administrative, sondern zugleich politische Frage. Die konservative sächsische Elite versuchte, die Aufgaben der Universität zu Ungunsten der Stühle auszuweiten, um auf diese Weise die Autonomie des Königsbodens zu stärken, und sie äußerte den Vorschlag, der Königsboden solle einen einzigen Komitat (municipale Einheit/universitas) bilden, während die Stühle nur als „municipale Kreise“ dieses Munizipiums gelten sollten. Diese Lösung war nicht nur für die Regierung inakzeptabel, sondern auch für die auf dem Gebiet des Königsbodens lebenden Rumänen; doch die sog. „jungen Sachsen“ (meist Vertreter der liberalen Elite von Kronstadt/Braşov und Schässburg/Sighişoara) wiesen diesen Vorschlag zurück. Die rumänischen Abgeordneten wiesen darauf hin, dass diese „unnatürliche“ Zentralisierungsmaßnahme das gesamte System der Selbstverwaltung durcheinander bringen werde und ein Angriff auf die Interessen der anderen Nationalitäten sei. Die Nationsuniversität könne es nicht verantworten, die Stühle und Bezirke ihrer Rechte zu berauben und das gesamte System der autonomen Verwaltung umzukrempeln. Laut den rumänischen Vertretern würde dieses heißen, dass die auf dem Königsboden wohnhaften über 200.000 Rumänen und etwa 160.000 Ungarn nahezu ihrer gesamten Rechte zugunsten der 160.000 Sachsen beraubt würden. Die jungen Sachsen plädierten desgleichen für das Prinzip „freie Gemeinde in einem freien Staat“, d.h. für die Selbstverwaltung der alten Stühle und Bezirke.

Im November 1870 fand ein Treffen zwischen Bischof Georg Daniel Teutsch und dem Premierminister Gyula Andr ssy statt. Letzterer bekundete dem Bischof seine Sympathie und f gte hinzu: „Die Leute haben hier allerlei kuriose Vorstellungen. Neulich war Ministerrat  ber die Sache. Sie sprachen da allerlei von Privilegien der Sachsen, von Besonderheiten, die man abschneiden m sse. Ich erwiderte, was schaden uns diese denn? Ich war selbst dort und habe gestaunt, dass ist ja ein Wunder. Die Sachsen sind ja dort die Kulturtr ger. Wir m ssen Gott danken, dass sie da sind. W ren sie es nicht, man m sste sie hinbringen“¹³. Doch trotz dieser positiven Einstellung nahmen die Ereignisse ihren Lauf.

¹³ Teutsch, *a.a.O.*, S. 9–20.

Im Januar 1871 kam die Nationsuniversität zusammen, um die Richtlinien zur Neugliederung des Königsbodens zu erarbeiten. Von den 44 Mitgliedern der Universität waren 39 Sachsen, 4 Rumänen und ein Ungar, doch bildeten die 18 jungen Sachsen mit den 5 Rumänen bzw. dem Ungarn die Mehrheit. Im März 1871 verabschiedete die Nationsuniversität einen Entwurf, der den Standpunkt der jungen Sachsen doch auch jenen einiger nichtsächsischer Vertreter widerspiegelte. Laut diesem Projekt wurden die alten Verwaltungseinheiten beibehalten, mit der Begründung, dass deren Autonomie keinesfalls unter dem Vorwand der Zentralisierung und Durchführung neuer Vorrechte zugunsten der Universität geopfert werden könne. Die zwischen den beiden Gruppen geführten Diskussionen wurden immer heftiger. Zwei Abgeordnete der jungen Schässburger Sachsen griffen ihre politischen Gegner mit der Begründung an, dass es der konservativen Hermannstädter Elite allein um die Aufrechterhaltung der bürokratischen Oberherrschaft und um die Ausübung ihrer Vormundschaft im Rahmen der Stühle gehe. Diese Elite habe zur Zeit der Schmeling-Ära freiwillig auf die Autonomie des Königsbodens verzichtet und trachte nun danach, die vor der Revolution herrschende Lage wieder herzustellen, indem sie nicht de facto für die Beibehaltung ihrer historischen Rechte kämpfe, sondern für die Monopolisierung der Macht¹⁴. Von Interesse ist es in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass die jungen sächsischen Abgeordneten infolge der Kritik der rumänischen Abgeordneten, dem Muster der ungarischen politischen Nation folgend, auf die „sächsische politische Nation“ verwiesen, indem sie verkündeten, die „sächsische Nation“ sei eine politische Auffassung, welche sämtliche Bewohner des Königsbodens, ungeachtet ihrer Nationalitätszugehörigkeit, mit einschließe. Die Nutzung des Begriffes „Nationsuniversität“ könne nur mit dieser Auslegung angenommen werden.

Destotrotz wurde dieser nach endlosen Debatten ausgearbeitete Gesetzesentwurf von der Regierung nicht angenommen, nachdem der Innenminister im November 1871 die älteren sächsischen Abgeordneten zur Besprechung dieses Entwurfes einberufen hatte; die sächsischen Abgeordneten forderten dass der Entwurf zwecks einer erneuten Besprechung an die Nationsuniversität zurück gesandt werden solle. Die Regierung wies dieses Gesuch zurück und der Gesetzesentwurf wurde nicht mehr an das Parlament weiter geleitet.

Im Sommer des darauffolgenden Jahres (4. Juni 1872) konnte auf dem ersten Sachsentag in Mediasch/Mediaş zwischen den beiden Lagern mittels einer Vereinbarung ein nationales Programm angenommen werden. Aus den Abschnitten, die eine Neugliederung der Nationsuniversität und des Königsbodens beinhalten, ist die für die älteren Sachsen spezifische Meinung ersichtlich. Im November fand zwischen der Nationsuniversität und der Regierung eine erneute Besprechung statt, bei der die von beiden geäußerten Standpunkte stark voneinander abwichen; doch fiel die

¹⁴ Ung. Staatsarchive, K 148, *Bericht der Abgeordneten der sächsischen Nations-Universität Dr. Gustav Lindner und Guido von Bauszern an ihre Wähler in Schäßburg*, Hermannstadt, 18. April 1871.

Meinung der Sachsen dieses Mal einheitlich aus. Im Dezember 1872 verabschiedete die Nationsuniversität einen neuen Entwurf, der auf einen Vorschlag von Franz Gebbel (einer der verlässlichsten älteren Vertreter der Sachsen) basierte. Die vier anwesenden Rumänen sowie der einzige anwesende Ungar stimmten dagegen. Anfang 1873 erarbeitete Innenminister Vilmos Toth einen neuen Gesetzesentwurf zur administrativen Einteilung des Königsbodens. Die jungen Sachsen widerriefen das in Mediasch erarbeitete Programm, so dass die Debatten zwischen den beiden Lagern wieder aufgenommen wurden. Im März schließlich wurde ein neuer Innenminister ernannt, und der neue Minister, Gyula Szapáry, erklärte, die Frage der Nationsuniversität sei eine dringlich zu lösende Angelegenheit; dieses auch aus dem Grund, da der Arbeitsvertrag der auf dem Königsboden tätigen Beamten abgelaufen sei und zudem der von der Andrassy-Regierung anstelle des unbeliebten Konrad Schmidt ernannte sächsische Comes, Moritz Conrad, die zur Schlichtung des Konfliktes nötige Autorität nicht besaß. Die Nationsuniversität tagte im November 1873 erneut und legte im Dezember desselben Jahres der Regierung ein Memorandum vor, in dem eine raschere Lösung dieses Problems gefordert wurde; dabei verwies man auf die Tatsache, dass der Königsboden aufgrund der seit sieben Jahrhunderten währenden Selbstverwaltung eine unanfechtbare territoriale Einheit sei: „Über seinen Umfang und seine innere Gliederung Bestimmungen zu treffen, stand und steht heute noch allein der Krone und den Vertretungen des Königsbodens das Recht zu“¹⁵. Die im Januar 1874 erfolgte Antwort des Ministers beinhaltete u.a. das Verbot, im Rahmen der Nationsuniversität weitere Debatten zu diesem Thema zu führen. Diese Maßnahme rief in den Reihen der Sachsen große Unzufriedenheit hervor. Die sächsischen Abgeordneten versuchten ihrerseits einzugreifen, doch die Antwort des Ministers fiel ungünstig aus. Dieses hatte zur Folge, dass die sächsischen Abgeordneten aus der Regierungspartei austraten. Während die Verwaltungsfrage bis zum besagten Zeitpunkt ein politisches Problem war, wurde sie nun von allen Beteiligten in erster Linie als eine völkische Frage bewertet. Im Dezember 1875 unternahm eine sächsische Delegation einen letzten Versuch: Sie besprach ihr Anliegen mit dem neuen Premierminister Kálmán Tisza, (der gleichzeitig auch der Innenminister war). Der Abgeordnete Kapp trug die Forderungen in deutscher Sprache vor, doch Tisza, der gleichfalls Deutsch antwortete, ließ sich nicht überzeugen und verwies darauf, dass der Königsboden aufgehoben werde, man aber den Möglichkeiten gemäß auch die Anliegen der Sachsen in Betracht ziehen werde. Die Delegation erwirkte auch eine Audienz beim Kaiser, doch dessen Antwort lautete ähnlich¹⁶.

Die Neugliederung des Königsbodens wurde schließlich 1876 im Zuge der großen Verwaltungsreform durchgeführt, als man im Sinne der Vereinheitlichung der Verwaltung sowohl den Königsboden als auch die Szeklerstühle auflöste. Schlussfolgernd sei vermerkt, dass der staatliche Nationalismus im Zuge seines (übrigens nicht erfüllten) Bestrebens den Einheitsstaat zu festigen, das völkische

¹⁵ Teutsch, *a.a.O.*, S. 34.

¹⁶ *Ebenda*, S. 38–39.

Bestreben der einzelnen Nationalitäten verstärkt hat. Die kulturellen, sprachlichen u.a. Unterschiede wurden von der ungarischen Elite als eine Bedrohung empfunden, so dass sie von den verschiedenen Nationalitäten uneingeschränkte Loyalität erwartete und zudem der Meinung war, dass durch die Einheit von Kultur und Sprache eine Verbesserung der Loyalität der Bürger herbeigeführt werden könne; dabei ließen sie aber die Tatsache außer Acht, dass die verschiedenen Ethnien an ihre Einrichtungen gebunden waren, da letztere ihnen die Autonomie sicherten¹⁷. Die Reaktion der Sachsen spiegelt sich auch in dem Titel von Friedrich Teutschs Werk: „Die Zertrümmerung des Königsbodens“ wider. Darin vermerkt der Autor, indem er sich auf die Zeit vor dem österreich-ungarischen Ausgleich bezieht, in nostalgischem Ton: „Hier war ein Volksstamm als politische Individualität, als nationalberechtigtes Glied des Landes zusammengeschlossen, und jede Lebensäußerung war deutsch“¹⁸. Teutsch vertrat die Meinung, dass das Ziel des Angriffs auf die Sachsen von Anfang an die Zerstörung des Königsbodens gewesen sei: „Das Ziel war von Anfang an die Zertrümmerung des Sachsenlandes“¹⁹. „Die Absicht lag auf der Hand. Die sächsische Bevölkerung des Sachsenlandes, die jetzt schon nicht mehr die Mehrheit im Sachsenland war, sollte durch Zuweisung anderer nationalfremder Elemente noch mehr in den Hintergrund gedrängt werden, der deutsch-sächsische Charakter des 'Sachsenlandes' möglichst verdunkelt, am besten schon vor seiner Zerstörung vernichtet werden“²⁰. Dieser Angriff sei auf die Tatsache zurückzuführen, dass allein die Sachsen ein nationales Territorium und einen Rechtsstand hatten, der ihre völkische Existenz sicherte: „Der erste Ansturm galt den Sachsen in Siebenbürgen, denn sie allein hatten sich das nationale Territorium, den eigenen Rechtsstand, die auf Verträgen und Rechten beruhende Sicherung der nationalen Entwicklung aus der Vergangenheit in die Gegenwart gerettet“²¹.

Im Kampf um die Erhaltung der Lokalautonomien trug schließlich das Prinzip des Zentralismus' den Sieg davon, es war dies jedoch ein „zwiespältiges“ Ergebnis: einerseits führte es zur Festigung des Staatsapparates, andererseits jedoch wurde der Zuspruch der Nationalitäten der neuen Staatsform gegenüber vermindert und ihre Teilnahme am politischen Leben geringer.

¹⁷ Stein Rokkan und Derek W. Urwin, *Economy, territory, identity. Politics of West European Peripheries* (SAGE Publications, London-Beverly Hills-New Delhi, 1983), S. 68.

¹⁸ Teutsch, *a.a.O.*, S. 7.

¹⁹ *Ebenda*, S. 7.

²⁰ *Ebenda*, S. 10.

²¹ *Ebenda*, S. 10.

RUMÄNISCHE MINDERHEITEN- UND KULTURPOLITIK IM POSTSOZIALISMUS

JOSEF SALLANZ*

Politica românească privind cultura și minoritățile în perioada post-socialistă

În prezentul material se abordează liniile directoare ale politicii românești din domeniul minorităților naționale și a culturii din perioada de tranziție, de-a lungul celor douăzeci de ani ce au urmat sângeroaselor evenimente din decembrie 1989. După o scurtă prezentare a structurii etnice în conformitate cu recensămintele din 1992 și 2002, interesul se concentrează asupra bazelor politicii privind minoritățile, dar și asupra importanței asociațiilor și organizațiilor minorităților naționale în dobândirea drepturilor proprii și asupra importanței sistemului de învățământ al minorităților naționale. În continuare se relevă influențele angajării unor organizații internaționale asupra politicii românești privind minoritățile naționale. În concluzie, se poate constata că procesul de internaționalizare a condus la sporirea importanței factorului etnic. Drepturile minorităților naționale sunt garantate formal, deși există o discrepanță între deziderat și realitate în cazul aplicării acestor drepturi.

The Minority Policy and the Cultural Policy in Post-Socialist Romania

The article deals with the main thrust of Romania's minority and cultural policy during the transformation process during the twenty years which have passed since the bloody coup of December 1989. After a brief presentation of the ethnic structure in the censuses of 1992 and 2002, the article focuses on the legal basis of minority policy, the importance of ethnic interest groups for the enforcement of rights and the significance of education for national minorities. It also highlights the impact of the commitment of international organizations on Romanian minority policy. In conclusion, it can be stated that the internationalization process has led to an increase in the importance of ethnicity. While the rights of national minorities are formally guaranteed, there is a discrepancy between aspiration and reality in the implementation of those rights.

Keywords: Romania, minority, minority and cultural policy, ethnic interest groups.

In wenigen Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Minderheitensituation ähnlich komplex wie in Rumänien. Seit der Staatsgründung Rumäniens 1878, vor

* Dr. Josef Sallanz, Auswärtiges Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, E-Mail: sallanz@uni-potsdam.de.